

Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf

Gleichlautend an die

Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW

- Geschäftsstelle -

Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf

Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485

Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**

Tel. Durchwahl: 0211/4562-483

mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg

IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49

BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, 05.10.2021

**Sonderförderung aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – in NRW: „Aufholprogramm für Kinder und Jugendliche“
hier: Sonderförderung coronabedingter Mehraufwand für den Zeitraum 16.8.-31.12.2021**

Liebe Verantwortliche in den Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW,

das Land NRW stellt der AEJ-NRW eine Sonderförderung aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung. Die Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW sollen aus diesen Mitteln auch für den Zeitraum 16.8.-31.12. im Jahr 2021 eine Sonderförderung erhalten können. **Damit soll die Wiederaufnahme präsenster Angebote der Jugendverbandsarbeit unterstützt werden.**

Förderberechtigt sind ausschließlich die Zentralen Abrechnungsstellen und **nicht** deren Untergliederungen. Die Zentralen Abrechnungsstellen dürfen und sollen aber ihre Untergliederungen an der Nutzung der angeschafften Gegenstände teilhaben lassen.

Gefördert wird der coronabedingte Mehraufwand in der Jugendverbandsarbeit, der zwischen dem **16.8.2021** und dem **31.12.2021** entstanden ist.

Konkret gefördert werden unter anderem Sachkosten für:

- medizinische Masken,
- Antigen-Schnelltests zur Selbstdurchführung,
- die Inanspruchnahme von Antigen-Schnelltests in Testzentren/Arztpraxen/Apotheken/durch Dienstleister bzw. Organisationen/etc.,
- Desinfektionsmittel,
- Einmalhandtücher,
- Raumlüfter, die für die Jugendverbandsarbeit benötigt werden.

Die Kosten müssen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit entstanden sein. Dazu gehören insbesondere Gruppenstunden, besondere Aktionen, Ferienfreizeiten, Ferienaktionstage, Ferien-vor-Ort-Angebote aber auch die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie Planungstreffen und Gremiensitzungen der Jugendverbandsarbeit. Sofern die angeschafften Gegenstände auch für nicht-jugendverbandliche Zwecke eingesetzt wurden, ist der Anteil des Einsatzes für die Jugendverbandsarbeit deutlich zu machen und in Abzug zu bringen.

Es werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90% der Anschaffungskosten gefördert. Eine Höchstfördersumme besteht nicht.

Die Sonderförderung coronabedingter Mehraufwand erfolgt unabhängig von den Mitteln, die den Zentralen Abrechnungsstellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien der AEJ-NRW zur Verfügung gestellt wurden – sog. „Quoten“.

Wir weisen darauf hin, dass es alternativ möglich ist, den coronabedingten Mehraufwand im Rahmen der Maßnahmenförderung nach den Richtlinien der AEJ-NRW abzurechnen, indem die entsprechenden Kosten bei den Ausgaben geltend gemacht werden. **Es ist allerdings nicht zulässig, eine Kostenposition sowohl im Rahmen der Maßnahmenförderung als auch im Rahmen der Sonderförderung coronabedingter Mehraufwand bezuschussen zu lassen (Verbot der Doppelförderung).**

Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.01.2022 (Datum des Poststempels bzw. Eingang Fax/E-Mail) vorzulegen. Verspätet eingehende Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- anliegender Kostenaufstellung, die gleichzeitig als Belegliste fungiert,
- sowie einer Kopie der entsprechenden Belege (diese sind bitte lt. Belegliste zu nummerieren).

Die Kostenaufstellung senden Sie bitte auf jedem Blatt unterschrieben und mit einem Trägerstempel und dem Datum versehen auf dem Postweg an unsere Geschäftsstelle. Alternativ können Sie uns die unterschriebenen Unterlagen per Fax oder als Scan per Mail an petra.miersch@aej-nrw.de übermitteln.

Die Auszahlung erfolgt im Nachgang zur Verwendungsnachweisführung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Niewöhner